

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 8

Helmstedt, den 12.03.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

30	Bekanntmachung der 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wolsdorf	76
31	Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg	77
32	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2014	82

B. Nichtamtlicher Teil

30.

Bekanntmachung der

1. Änderung **der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wolsdorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 27.02.2014 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Steuermaßstab und Steuersätze erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 72,00 Euro |

§ 10 a Absatz 1 Steuermaßstab und Steuersätze für gefährliche Hunde erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde:

- | | |
|---|---------------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 360,00 Euro |
| b) für den zweiten gefährlichen Hund | 1.080,00 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.620,00 Euro |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Wolsdorf, 27.02.2014

gez. Klisch

(L.S.)

Klisch
Gemeindedirektor

gez. Siegmund

Siegmund
Bürgermeisterin

31.

Bekanntmachung der

SATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 Nds.GVBl. S. 57/2002 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und des Hortes der Samtgemeinde Heeseberg (nachstehend Einrichtungen genannt) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstbetrag der Staffel für die Betreuung. Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist vor Beginn des Kindergartenjahres/der Betreuung oder in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im Übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.
- (2) Folgende Betreuungszeiten sind möglich:

Kindergarten Gevensleben

Betreuungszeit:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Sonderöffnungszeit:	07.30 Uhr - 12.00 Uhr 12.00 Uhr - 12.30 Uhr

Kindergarten Söllingen

Betreuungszeit:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 08.00 Uhr - 13.00 Uhr 08.00 Uhr - 14.00 Uhr
Sonderöffnungszeit:	07.30 Uhr - 08.00 Uhr 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Kindergarten Jerxheim

Betreuungszeit: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
08.00 Uhr - 13.00 Uhr
08.00 Uhr - 14.00 Uhr
08.00 Uhr - 15.00 Uhr
08.00 Uhr - 16.00 Uhr
12.00 Uhr - 16.00 Uhr

Sonderöffnungszeit: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr
16.00 Uhr - 16.30 Uhr

Krippe Jerxheim

Betreuungszeit: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
08.00 Uhr - 14.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr
14.00 Uhr - 15.30 Uhr

Hort Jerxheim

Betreuungszeit:
- während der Schulzeit 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- während der Ferien 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Sonderöffnungszeit:
- während der Schulzeit 07.00 Uhr - 08.00 Uhr
16.00 Uhr - 16.30 Uhr
-während der Ferien 07.00 Uhr - 08.00 Uhr
16.00 Uhr - 16.30 Uhr

Gebührenhöhe siehe Anlage 1, für die Krippe Anlage 2 (2 Seiten)

- (3) Für Besucherkinder wird eine Tagesgebühr von 7,00 € erhoben.
- (4) Für ein Kind, das einer der Einrichtungen fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig eine der Einrichtungen besuchen:
 - 50 % für das 2. Kind
 - 75% für jedes weitere Kind.

Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von Dritter Stelle übernommen werden, fallen nicht unter diese Regelung.

- (6) Für das Mittagessen ist ein gesondert festgelegter Betrag pro Tag zu zahlen.
- (7) Die Sonderöffnungszeit gilt als regelmäßig in Anspruch genommen, wenn ein Kind länger als zwei Wochen im Kindergartenjahr/Betreuungsjahr früher als zehn Minuten vor der festgesetzten Betreuungszeit gebracht wird bzw. später als 10 Minuten nach der festgesetzten Betreuungszeit abgeholt wird.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- und Pflegekinder) aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1, Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt. Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Kindergeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Für jedes im Haushalt des/ der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.556 € pro Jahr vom Einkommen gemäß Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. § 2 anzuwenden.
- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats an die Gebühr geändert.
- (4) Die Samtgemeinde Heeseberg behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5

Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Im Abstand von 18 Monaten nach der erstmaligen Festsetzung erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine der Einrichtungen. Im Falle der Aufnahme nach dem 1. Werktag des Monats ermäßigt sich die Gebühr für jeden Kalendertag um 1/30 der Monatsgebühr.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind zu den im Bescheid genannten Terminen fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühren kann das Kind vom Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (4) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Jerxheim, den 25.02.2014

Samtgemeinde Heeseberg
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Spindler

(L.S.)

Anlage 1 (Gebührentabelle Kindergärten und Hort)

Bei einem Einkommen von monatlich (brutto)	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 5 Stunden	Betreuung 6 Stunden	Betreuung 7 Stunden	Betreuung 8 Stunden	Betreuung 9 Stunden
über 2.556,00 €	105,00 €	124,00 €	141,00 €	158,00 €	175,00 €	191,00 €
von 2.046,00 bis 2.556,00 €	92,50 €	109,00 €	124,00 €	139,00 €	154,00 €	168,00 €
von 1.534,00 bis 2.045,99 €	80,00 €	94,00 €	107,00 €	120,00 €	133,00 €	145,00 €
bis 1.533,99 €	67,50 €	79,50 €	90,50 €	101,50 €	112,50 €	122,50 €
5,00 € für jede weitere angefangene halbe Stunde im Früh- oder Spätdienst						

Anlage 2 (Gebührentabelle Krippe)

Bei einem Einkommen von monatlich (brutto)	Betreuung 4 Stunden	Betreuung 5 Stunden	Betreuung 6 Stunden	Betreuung 7 Stunden	Betreuung 8 Stunden	Betreuung 9 Stunden
über 2.556,00 €	131,50 €	155,00 €	176,00 €	197,50 €	219,00 €	239,00 €
von 2.046,00 bis 2.556,00 €	115,00 €	136,50 €	155,00 €	174,00 €	192,50 €	210,00 €
von 1.534,00 bis 2.045,99 €	100,00 €	117,50 €	134,00 €	150,00 €	166,00 €	181,00 €
bis 1.533,99 €	84,50 €	99,50 €	113,00 €	127,00 €	141,00 €	153,00 €
5,00 € für jede weitere angefangene halbe Stunde im Früh- oder Spätdienst						

32.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 28.11.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.721.600,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.721.600,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.626.500,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.430.700,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	183.200,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	407.600,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	224.400,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.034.100,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.988.300,-- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 224.400,-- Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, 29.11.13

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Neddermeier

Frank Neddermeier

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt -Kommunalaufsicht- am 10.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG

vom 17.03.2014 bis 21.03.2014

und

vom 24.03.2014 bis 25.03.2014

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 11.03.2014

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

Frank Neddermeier

ABl.-Nr. 8 vom 12.03.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog